

Koalition für ein humanitäres und rechtsstaatliches Asylrecht  
c/o Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Weyermannsstrasse 10  
3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax: 031 370 75 00  
www.osar.ch / info@osar.ch



An die Mitglieder von  
National- und Ständerat

2. September 2005

## Für die humanitäre Tradition und Rechtsstaatlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Revision des Asylgesetzes** erfüllt uns mit grosser Sorge. Auf dem Spiel stehen der Schutz von Verfolgten, die Rechtsstaatlichkeit und die humanitäre Tradition der Schweiz. Wir bitten Sie, diese Werte zu schützen und ein völkerrechtskonformes, humanitäres Asylgesetz zu verabschieden.

### 1 Ohne Pass kein Asyl?

**Nach der Version des Ständerates würde im Gesetz die Vermutung stehen, dass nicht Flüchtling sein kann, wer nicht innerhalb von 48 Stunden Reisepass oder Identitätskarte abgibt und dies nicht sofort entschuldigen kann. Wer verfolgt ist, hat aber oft keine Möglichkeit legal und mit eigenen Identitätspapieren zu reisen.**

«Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass oft auch Personen, bei denen es sich zweifelsfrei um Flüchtlinge handelt, keine Identitätsausweise besitzen. Völkerrechtliche Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist, würden aber verletzt, wenn gerade solche Personen vom Asylverfahren ausgeschlossen würden.» (Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, 95.088, S. 30).

Asylgesuche werden in konstanter Praxis oft abgelehnt, wenn Asylsuchende ohne Probleme von den heimatlichen Behörden Identitätspapiere erhalten:

«...dass erfahrungsgemäss eine von den staatlichen Behörden verfolgte Person nicht mit diesen Kontakt aufnimmt oder sich gar persönlich zu diesen Behörden begibt, um sich ein amtliches Dokument ausstellen zu lassen.» Aus einem BFF-Entscheid.

Das BFM lehnte das Asylgesuch von **Stanley Van Tha**, einem burmesischen Gesuchsteller, u.a. wegen mangelnder Glaubwürdigkeit mit folgender Begründung ab: «Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass ihm die Behörden im Mai 2002 einen Pass ausstellten. Im Weiteren will der Gesuchsteller behördlich gesucht werden. Da er mit dem Flugzeug legal ausreiste, hätten die Behörden aber Gelegenheit gehabt, ihn festzunehmen.» Der Gesuchsteller wurde nach seiner Ausschaffung nach Burma zu 19 Jahren Haft verurteilt.

Der international anerkannte Völkerrechts- und Asylspezialist Prof. Walter Kälin kommt zum Schluss, dass die verschärfte Bestimmung «**völkerrechtswidrig**» und «**verfassungsrechtlich klar unverhältnismässig**» ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention würde verletzt, weil tatsächlich Verfolgte nicht als Flüchtlinge anerkannt und statt Asyl einen Nichteintretensentscheid erhalten würden.

«Konkret erhalten Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes kein Asyl mehr,

- wenn sie mit anderen amtlichen Dokumenten als Pässen oder Identitätsausweisen ihre Identität beweisen können;
- wenn sie vorhandene Identitätspapiere erst drei oder mehr Tage nach Gesuchstellung abgeben;
- wenn sie bei der Befragung über erlittene Verfolgung nicht Auskunft geben, weil sie Folteropfer sind, oder aus ähnlichen Gründen an einem posttraumatischen Stress-Syndrom leiden, und dies bei der Befragung nicht erkannt wird, weshalb keine weiteren Abklärungen getroffen werden.»

Missbrauchsbekämpfung darf nicht so weit gehen, dass Verfolgte nicht mehr geschützt sind! Diese Verschärfung nützt nicht einmal etwas gegen Missbrauch.

Es ist eine Tatsache, dass die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden oft verzögert wird, weil keine Reisepapiere vorhanden sind. Mit noch mehr Nichteintretensentscheiden wird das Vollzugsproblem aber nicht gelöst! Dafür braucht es eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten.

→ Lehnen Sie die völkerrechtswidrigen Änderungen des Artikels 32 Abs. 2 lit. a AsylG ab!

## 2 Die Humanitäre Aufnahme – Perspektiven für Bürgerkriegsflüchtlinge und Härtefälle

**Wer sich längerfristig und rechtmässig in der Schweiz aufhält, soll integriert werden.**

Die Humanitäre Aufnahme erlaubt die Verbesserung der Integration von Bürgerkriegsflüchtlingen und Härtefällen. **Über 90 Prozent dieser Menschen bleiben schliesslich definitiv in der Schweiz.** Aus sozialer und finanzieller Sicht ist die rasche Integration der einzig richtige Entscheid, das sieht auch der Bundesrat so:

- Humanitär Aufgenommene sind auf dem **Arbeitsmarkt** den übrigen ausländischen Personen gleichgestellt. Damit werden Sozialhilfekosten gespart und Jugendliche können eine Lehre machen.  
*Der Ständerat will hingegen nur eine Kann-Formulierung einführen.* Damit wird eine rechtsstaatlich bedenkliche Ungleichbehandlung je nach Kanton gefördert.
- Der **Familiennachzug** ist wie bei anderen Ausländern möglich, wenn die Familie keine Sozialhilfe beziehen wird.  
*Der Ständerat will eine dreijährige Wartefrist einführen.* Das ist inkonsequent: Weil diese Leute letztlich hier bleiben, soll die Familie möglichst rasch nachgezogen werden, damit sich die Kinder möglichst früh integrieren können. Dieser Grundsatz gilt auch im neuen Ausländergesetz.
- **Härtefälle** infolge überdurchschnittlicher Integration werden wie heute von den Bundesbehörden geprüft. *Der Ständerat will dem Belieben der Kantone überlassen, ob Härtefälle geprüft werden.* Dadurch entsteht eine rechtsstaatlich bedenkliche Ungleichbehandlung.

Der Ständerat will zudem den Schutzbereich der Aufnahme empfindlich einschränken. Während heute Schutz gewährt wird, wenn eine „konkrete Gefährdung“ vorliegt, braucht es nach dem Ständerat eine „Gefährdung der Existenz“.

→ Stimmen Sie der Einführung der Humanitären Aufnahme zu (Art. 44 AsylG mit Verweisen)

→ *Lehnen Sie die Einschränkung des Schutzbereichs auf „existenzgefährdende Situationen“ ab (Art. 14a Abs. 3 ANAG)*

### **3 Sozialhilfe- und Nothilfestopp ablehnen.**

**Abgewiesene Asylsuchende sollen in Sicherheit und Würde zurückkehren.  
Der Sozialhilfestopp führt zu Verelendung und Illegalisierung.**

Der Ständerat will den Sozialhilfestopp auf alle abgewiesenen Asylsuchenden ausdehnen. Ausnahmen für Altfälle, für Verletzte wie Kinder, Familien oder Kranke sind nicht vorgesehen. Selbst Bürgerkriegsflüchtlinge wären betroffen, wenn sie keinen Schutz mehr benötigen und nach Jahren in der Schweiz in ihren Heimatstaat zurückkehren müssten. Das führt zu Verelendung und Illegalität, fördert aber die Rückkehr nicht. Neuerdings soll auf Antrag selbst dann nur Nothilfe gewährt werden, wenn das Verfahren z.B. wegen Änderung der Situation wieder aufgenommen und die Betroffenen den Ausgang mit Erlaubnis der Behörden in der Schweiz abwarten dürfen. Das wäre verfassungswidrig und unlogisch: Wer sich legal in der Schweiz aufhält, soll nicht in einer Notlage leben müssen.

**Nothilfestopp ist laut Bundesgericht verfassungswidrig.**

Eine Minderheit der vorbereitenden Kommission will am Nothilfestopp festhalten, obwohl das Bundesgericht entschieden hat, dass er verfassungswidrig ist.

→ *Lehnen Sie die Ausdehnung des Sozialhilfestops ab! (Art. 44a AsylG mit Verweisen)*

→ *Lehnen Sie Notlagen während hängigen Verfahren ab! (Art. 82 Abs. 1 bis AsylG)*

→ *Lehnen Sie den verfassungswidrigen Nothilfestopp ab! (Art. 83a AsylG)*

### **4 Zwei Jahre Haft und Beugehaft sind unverhältnismässig**

**Beugehaft ist menschenrechtlich heikel, vor allem auch für Jugendliche.**

Obwohl der Bundesrat die Einführung der Beugehaft abgelehnt hat, will sie der Ständerat wieder einführen, auch für Jugendliche ab dem 15. Altersjahr. Der Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) zu den Zwangsmassnahmen hat klar gezeigt: In den ersten drei Monaten der Haft entscheidet sich, ob Häftlinge zur Rückkehr bereit sind oder nicht. Beugehaft bis zu 18 Monaten dürfte die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates empfiehlt, die Frage der Völkerrechtskonformität von Beugehaft und Ausschaffungshaft zu überprüfen.

**Zwei Jahre Ausschaffungshaft sind unverhältnismässig, teuer und fördern den Vollzug nicht.**

Der PVK-Bericht zeigt klar: Nur in wenigen Fällen reicht die heutige Haftdauer nicht aus. Die meisten Rückführungen erfolgen innerhalb von drei Monaten Haft. Die Rückführungsquote sinkt mit zunehmender Haftdauer.

→ *Lehnen Sie die Verdoppelung der Haftdauer auf 2 Jahre ab (Art. 13h ANAG mit Verweisen)*

→ *Lehnen Sie die Beugehaft ab (Art. 13g ANAG mit Verweisen)*

Für Rückfragen steht Ihnen die Schweizerische Flüchtlingshilfe  
gerne zur Verfügung.

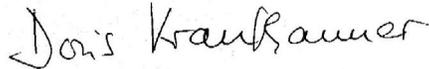
Mit freundlichen Grüssen



Jürg Krummenacher  
Direktor CARITAS Schweiz



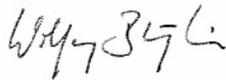
Franz Schüle, Zentralsekretär  
Hilfswerk der Evangelischen  
Kirchen der Schweiz HEKS



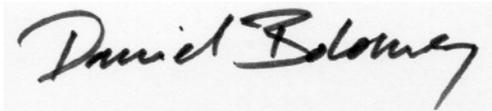
Doris Krauthammer, Präsidentin  
Verband Schweizerischer Jüdischer  
Fürsorgen VSJF



Dennis L. Rhein, Generalsekretär  
Schweizerischer Israelitischer  
Gemeindebund SIG



Wolfgang Bürgstein, Generalsekretär  
Justitia et Pax, Stabskommission der  
SBK.



Daniel Bolomey  
Generalsekretär Amnesty International  
Schweizer Sektion



Verena Bürgi-Burri  
Präsidentin Schweizerischer  
Katholischer Frauenbund SKF



Elena Obreschkow,  
Präsidentin SAJV CSAJ  
Schweizerische Arbeitsgemein-  
schaft der Jugendverbände



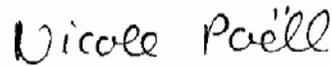
Daniel Biedermann,  
Direktor Schweizerisches Rotes Kreuz SRK



Ruedi Winkler, Präsident  
Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH



Beat Meiner, Generalsekretär  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH



Nicole Poëll; Co-Präsidentin  
Plattform der Jüdischen Liberalen  
Gemeinden der Schweiz



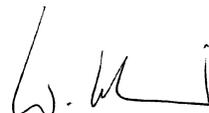
François Dubois  
Centres Sociaux Protestants CSP



Markus Mader  
Vorsitzender Netzwerk Kinderrechte



Ursula Angst-Vonwiller  
Präsidentin Evangelischer Frauenbund der  
Schweiz



Walter Schmid  
Präsident SKOS  
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe